

Kleine Anfrage

Abg. Fruck (Grüne)

Hannover, den 18. 10. 1982

Betr.: Motorsportanlage „Estering“ in Buxtehude

Die Motorsportanlage „Estering“ in Buxtehude ist seit 1970 unter den Augen der zuständigen Ordnungsbehörden illegal im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Estetal und zugleich Trinkwassergewinnungsgebiet der Wasserwerke entstanden. Die Stadt Buxtehude (untere Bauaufsicht) hat erst auf Weisung der Bezirksregierung Lüneburg vom 13. 8. 1981 ein sofortiges Nutzungsverbot erlassen. Diese Verfügung hat inzwischen das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg für die Zukunft bestätigt. Die Stadt Buxtehude (Gebietskörperschaft) versucht gegenwärtig zur nachträglichen „Legalisierung“ der Motorsportanlage einen Bebauungsplan zu erlassen. Voraussetzung für die erforderliche Plangenehmigung durch den Landkreis Stade (Plangenehmigungsbehörde) ist die Entlassung der für den zum Motorsport benutzten Flächen aus dem LSG durch eben den Landkreis Stade (untere Naturschutzbehörde). Die Entlassung bedarf der gesetzlichen Zustimmung der Bezirksregierung (obere Naturschutzbehörde). Diese Zustimmung hat die Bezirksregierung in einem Abstimmungsgespräch am 1. 7. 1981 (Protokoll-310 b vom 7. 7. 1981) nicht in Aussicht stellen können, weil eine entsprechende Ablehnungsentscheidung 1980 gegen einen Golfplatz im gleichen LSG getroffen worden ist und der Landkreis das Estering-Gelände bei Erlass der Landschaftsschutzverordnung 1980 bewußt nicht herausgenommen hatte, um die „Anlage zu reduzieren und in Grenzen zu halten“. Nach zuverlässiger Information von Beamten, die nach eigenen Angaben ausdrücklich „auf eine Trennung zwischen Loyalität und Kumpanei Wert legen“, hat die Bezirksregierung dem Landkreis für das Entlassungsvorhaben mit Rücksicht auf den „unbändigen“ Wunsch der Stadt Buxtehude bereits „grünes Licht“ gegeben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche naturschutz- oder landschaftsbezogenen Gründe haben die Bezirksregierung zu dem Sinneswandel bewogen?
2. Wird nach Auffassung des zuständigen Ministers (oberste Naturschutzbehörde) ein LSG wirksam auch ohne Erhaltung optischer und ökologischer Flächeneinheiten und ohne Schutz der Randlagen zur Abschirmung von Zivilisationseinwirkungen im Vorfeld dem Gesetzesauftrag genügend geschützt?
3. Wie wird nach Auffassung der Bezirksregierung das umliegende LSG, insbesondere auch das Kreiskrankenhaus in ca. 1000 m Entfernung (Luftlinie), an den Rennsonntagen als gesetzlich geschützten Ruhetagen (Nds. Sonn- und Feiertagsgesetz) vor dem unvermeidbaren Motoren- und Lautsprecherlärm geschützt, der an keiner Plan- grenze und vor keinem Zaun einfach Halt macht?

4. Wie wird nach Auffassung der Bezirksregierung das umliegende LSG vor der jahrzehntelangen Erfahrungstatsache erstmals effektiv davor geschützt, daß die durchschnittlich 5000 Zuschauer einer Rennveranstaltung Konsumabfall (Bierdosen, Schnapsfläschlein usw.) dort wild zurücklassen?
5. Ist das Landschaftsbild im LSG rechtlich ausreichend gegen Verunstaltung geschützt, wenn der erholungsuchende Bürger mit einem Auge reizvolle Heimatlandschaft, mit dem anderen Auge aber gleichzeitig Werbetafeln, Buden, Container, Erdwälle, Betonpisten und Fahnenmasten wahrnehmen muß?
6. Besteht für den Fall der Entlassung des Estering aus dem LSG qua Entwertung der Landschaft und Natur eine Ermessensbindung der Bezirksregierung, künftig auch anderen Sportanlagen wie Golf- und Tennisplätzen in diesem LSG zuzustimmen?
7. Wird sich der zuständige Ressortminister als oberste Aufsichtsbehörde intern die Zustimmung zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung gegenüber der Bezirksregierung vorbehalten?

Fruck